



# Schulordnung des Artland-Gymnasiums Quakenbrück

Stand: 05.06.2024

In der Schulordnung des Artland-Gymnasiums Quakenbrück werden die Begriffe „Lehrerinnen und Lehrer“ sowie „Schülerinnen und Schüler“ genutzt. Das AGQ versteht sich als inklusiver Lernstandort, sodass alle Personengruppen, unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität, durch diese Bezeichnungen eingeschlossen werden.

Für das Leben und Arbeiten im Artland-Gymnasium Quakenbrück sollen die bestmöglichen Bedingungen geschaffen werden. Dieses erfordert Regeln, wie sie im Niedersächsischen Schulgesetz, in Verordnungen und Erlassen sowie in der Schulordnung unserer Schule formuliert sind.

Die Gesamtkonferenz des Artland-Gymnasiums Quakenbrück hat am 03. Juni 2024 folgende Schulordnung beschlossen:

## I. Pausen und Freistunden

1. Der Unterricht beginnt und schließt pünktlich. Alle Schülerinnen und Schüler sammeln sich rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunde vor ihren Räumen. Fachräume werden von Klassen und Kursen nur im Beisein der unterrichtenden Lehrkraft betreten und wieder verlassen.
2. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe zu den großen Pausen die Unterrichtsräume verlassen und sich zu den unter 3. angeführten Plätzen begeben. Die Lehrkräfte schließen die Unterrichtsräume ab. Bei Veranstaltungen in der Aula werden die Schultaschen in der Regel nicht mitgenommen.
3. Aufenthaltsbereiche in den Pausen und Freistunden sind die Pausenhallen, die Flure im Erdgeschoss („Schustertrakte“), die besonderen Aufenthaltsräume (Oberstufenraum) sowie vor allem die Pausenhöfe und der Hartplatz. Die Flure im ersten Stock sowie die Treppen gehören nicht zu den Aufenthaltsbereichen. Die Bibliothek dient dem Lernen und der Recherche und ist nicht als zusätzliche Pausenhalle gedacht.
4. Das Lehrerzimmer darf von Schülerinnen und Schülern nur in Ausnahmefällen und nur in Begleitung von Lehrkräften betreten werden.
5. Das Schneeballwerfen ist aus Sicherheitsgründen auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
6. Das Verlassen des Schulgrundstücks in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 5 bis 10 ohne Genehmigung der Schule nicht gestattet. Verlassen Schülerinnen oder Schüler der Oberstufe das Schulgrundstück in Pausen und Freistunden ohne Genehmigung der Schule, geschieht dies auf eigene Gefahr. Sie sind dann nicht versichert.

## II. Vertretungen

1. Jede Schülerin jeder Schüler ist verpflichtet, sich ständig, insbesondere am Vorabend bzw. vor der ersten Unterrichtsstunde, über die Vertretungspläne zu informieren.

2. Fehlt eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn, so benachrichtigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Kurssprecherin oder der Kursprecher das Sekretariat.

### III. Beurlaubungen und Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern

1. Die unterrichtende Lehrkraft trägt zu Beginn der Stunde fehlende Schülerinnen und Schüler in das Klassenbuch oder Kursheft ein. Die unentschuldigte summierte Fehlzeit wird ggf. durch Zusatzstunden zum Ausgleich von Unterrichtsdefiziten ausgeglichen.
2. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Tag nach Beginn des Versäumnisses schriftlich mitzuteilen. Die Schule muss bereits am ersten Tag vor Unterrichtsbeginn bis spätestens 09:00 Uhr mündlich oder fernmündlich über das Fehlen informiert werden. Die Schulleitung kann bei längeren Erkrankungen ein ärztliches Attest verlangen.
3. Bei plötzlicher Erkrankung im Verlauf des Unterrichtstages meldet sich die Schülerin oder der Schüler persönlich bei der sie oder ihn unterrichtenden Lehrkraft der Stunde oder der Folgestunde und in jedem Fall im Sekretariat ab. Die Abholung erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch eine im Sekretariat eingetragene erwachsene Person.
4. Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse sind vorab unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Die Bedingungen für die Befreiung vom Sportunterricht sind gesondert geregelt.  
Arztbesuche finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Ausnahmen sind in den Schuljahrgängen 5 – 11 im Vorfeld mit dem Klassenlehrer und in den Schuljahrgängen 12 - 13 mit dem Tutor zu vereinbaren.
5. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der **Jahrgänge 5 bis einschließlich 11** tragen die Erklärung des Versäumnisses in deren Schulplaner ein. Die Schülerinnen bzw. Schüler legen diese den von der Abwesenheit betroffenen Teilgruppenlehrkräften und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zur Abzeichnung im Klassenbuch vor. Für das Fehlen in Teilgruppen gelten die folgenden Regelungen:
  - a. Die Kurslehrerin oder der Kurslehrer trägt beim Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers diese oder diesen als fehlend in das Kursheft ein.
  - b. Ist die Schülerin oder der Schüler wieder gesund, zeigt sie oder er zunächst den Kurslehrerinnen und den Kurslehrern die schriftliche Entschuldigung der Eltern und lässt diese von der Lehrkraft des Kurses auf der Entschuldigung quittieren. Die Lehrkraft vermerkt dieses im Kursheft (e).
  - c. Erst wenn die Schülerin oder der Schüler sich bei allen Lehrkräften der belegten Kurse entschuldigt und die entsprechenden Vermerke gesammelt hat, gibt sie oder er die Entschuldigung bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab, die oder der die Schülerin oder den Schüler dann im Klassenbuch als entschuldigt vermerkt.
  - d. Sollte einer Kurslehrerin oder einem Kurslehrer keine Entschuldigung vorgelegt werden, so informiert sie oder er die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, dass die Schülerin oder der Schüler die Stunden unentschuldigt gefehlt hat.
6. Schülerinnen und Schüler der **Jg. 12 und 13** führen eine Versäumnisliste, die den betroffenen Lehrkräften direkt nach den Fehltagen vorzulegen ist. Diese tragen die fehlenden Schülerinnen und Schüler in ihr Kursheft ein und vermerken, ob sie ent-

schuldigt sind. Die Schülerinnen und Schüler tragen alle Einzelstunden, die sie gefehlt haben, auf den Entschuldigungsbögen ein und sammeln diese in einer Entschuldigungsmappe, die am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bei den Tutorinnen und Tutoren abzugeben ist.

7. Im Falle von Führerscheinprüfungen muss der Termin von den betroffenen Schülerinnen und Schülern so mit der jeweiligen Fahrschule abgesprochen werden, dass keine Klausur verpasst wird. Sollte dieses nicht geschehen, kann die verpasste Kursarbeit mit 00 Punkten bewertet werden.

#### **IV. Klassen- und Kursordnung**

1. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die Kursleiterin oder der Kursleiter richten zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres den Ordnungsdienst ein. Der Ordnungsdienst wird namentlich in die Klassenbücher und Kurshefte eingetragen. Er schaltet das Licht und die Hintergrundbeleuchtung des LED-Boards aus, wenn die Lerngruppe den Raum verlässt.
2. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die **Stühle auf die Tische** gestellt. Gegebenenfalls auf dem Fußboden liegender Abfall wird in die Abfallbehälter gebracht.
3. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude muss der Müll von den Schülerinnen und Schülern im Sinne des Recyclings geordnet und getrennt in die dafür bereitgestellten Müllbehälter (Gelber Sack, Pappe/Papier, Restmüll) entsorgt werden.
4. Die Unterrichtsräume werden ausreichend **belüftet**. Während der Heizperiode erfolgt die Lüftung ausschließlich für einen kurzen Zeitraum (z.B. in den großen Pausen). Wenn die Lerngruppe den Raum für einen längeren Zeitraum verlässt (z.B. Wechsel in einen anderen Raum, nach Unterrichtschluss), werden grundsätzlich alle Fenster geschlossen. Auf die feste Verriegelung der Fenster wird geachtet.
5. Mängel aller Art (z.B. zu kalte oder warme Räume, defekte Fenster, Lampen, Wasserhähne, Lautsprecher) werden gemeldet und von den Lehrkräften auf IServ (Modul „Störungsmeldung“) eingetragen.
6. Essen ist während der Unterrichtsstunde nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt. Trinken während des Unterrichts ist erlaubt, wenn der Unterricht dadurch nicht gestört wird mit Ausnahme des Unterrichts in den Fach- und Computerräumen. Kaugummikauen während des Unterrichts ist untersagt.
7. **Das Konsumieren von Alkohol und Drogen, Rauchen und Vapen sind auf dem Schulgelände verboten.**

#### **V. Nutzung elektronischer Medien**

1. Die Smartphonennutzung ist **allen** Schülerinnen und Schülern **auf dem gesamten Schulgelände** untersagt.
2. **Ausnahme:** Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 und 13) ist die Nutzung der Handys innerhalb der Schule lediglich im Flurbereich der 50er-Räume und im Q2-Raum gestattet.
3. In Freistunden können Schülerinnen und Schüler Tablets für unterrichtliche Zwecke in der Mensa, dem Q2-Raum und ggf. in der Bibliothek verwenden.
4. Um einem missbräuchlichen Einsatz der Smartphones vorzubeugen, werden diese jeweils ausgeschaltet am Anfang der Unterrichtsstunden unaufgefordert in eine im jeweiligen Raum befindliche Handykiste / einen Handycorb gelegt und am Ende

wieder mitgenommen. Für die Mitnahme der Handys nach Beendigung des Unterrichts sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Diese Regelung gilt für alle Jahrgänge.

5. In Ausnahmefällen kann für unterrichtliche Zwecke in den Jahrgängen 8-13 die Handynutzung während der Unterrichtsstunden durch die jeweilige Lehrkraft genehmigt werden. Im Unterricht der Klassen 5 bis 7 dürfen die Geräte nicht verwendet werden.

Bei Verstößen gegen diese Verordnung werden die jeweiligen mobilen Endgeräte von einer Lehrkraft eingesammelt und können am Ende des vormittäglichen Schulbetriebs an einem zentralen Ort, der den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt wird, abgeholt werden. Wird unerlaubterweise ein elektronisches Gerät bei schriftlichen Lernkontrollen, Klausuren oder sonstigen Prüfungen eingesetzt, gilt dieses als unerlaubtes Hilfsmittel und die schriftliche Lernkontrolle, Klausur oder sonstige Prüfung kann mit ungenügend bewertet werden. **Auf dem gesamten Schulgelände herrscht ein Verbot der unautorisierten Anfertigung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen.**

## **VI. Parkplatzordnung**

1. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
2. Unmittelbar vor und nach der Unterrichtszeit sowie während der Unterrichtszeit dürfen der vordere und der hintere Schulhof nicht mit einem Kraftfahrzeug befahren werden.

## **VII. Sporthallen**

Für die Sporthallen gilt eine besondere Ordnung. Diese wird den Schülerinnen und Schülern von den Sportlehrkräften, die sie unterrichten, bekannt gegeben.

## **VIII. Besondere Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse wie Sachbeschädigung und Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden. Für Katastrophenfälle gilt ein gesonderter Alarmplan.

---

Eine Kopie dieser Schulordnung hängt in jedem Klassenraum und ständig am „Schwarzen Brett“ aus. Sie wird jährlich von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis gebracht.

Quakenbrück, den 21.06.2024

gez. Keppler  
*Schulleiter*